

## wenn sich Gesetze ändern, kennen wir die Folgen!

Kernaussagen zum aktuellen Erkenntnisstand informieren. Das GEG wurde im Oktober durch den Bundesrat bewilligt, aber noch nicht veröffentlicht.

Fachverband Sanitär-, Heizungs- und Klimatechnik

Mecklenburg-Vorpommern

Technik Thorsten Rabe

HeizungsExperte - Gebäudeenergiegesetz 2023

1

## Aktuelle Lage

- Inkrafttreten 01.01.2024 für alle Systeme im Neubau - 65 % erneuerbare Energien
- kein Betriebsverbote für Bestandsanlagen (**Konstantkessel**) bzw. **Betriebsverbot für Heizölkessel ab 2026**
- Gerätetausch ab 01.01.2024 erlaubt
- Neubau in Neubaugebieten - **alle Heizungen, die ab 01.01.2024 neu verbaut werden**, müssen die 65 % erneuerbaren Anforderungen zum Klimaschutz erfüllen.
- sobald die **kommunalen Wärmeplanungen** vorliegen, gelten die 65 Prozent erneuerbaren Anforderung auch für den Bestand
- **Nutzungszwänge** – bei Vorliegen der kommunalen Wärmeplanung / FW-Satzungen



HeizungsExperte - Gebäudeenergiegesetz 2023

2

GEG-Vorgaben zur Kommunalen Wärmeplanung – mit einer Übergangsfrist – ab dem 01.01.2024 bei der Bundesnetzagentur einreichen (wer will der 1. sein)



- In Kommunen mit  $\geq 100.000$  Einwohnern soll die Wärmeplanung bis Juli 2026 vorliegen. Spätestens dann gelten dort die Regelungen des GEG.
- In Kommunen mit  $\leq 100.000$  Einwohnern soll die Wärmeplanung bis Juli 2028 vorliegen. Spätestens dann gelten dort die Regelungen des GEG.
- In den Plänen soll angegeben werden, **in welchen Straßen eine Fernwärme-Versorgung geplant** ist, wo Nahwärme beispielsweise über Biomasse verfügbar sein wird, wo ein Wasserstoffnetz aufgebaut werden soll oder wo dezentrale Wärmeversorgung möglich ist.
- Kommunen steht es frei, die Wärmeplanung vorab abzuschließen. Entsprechen gilt dort das GEG dann früher (einen Monat nach Veröffentlichung der Wärmeplanung!).
- In Neubaugebieten gilt das GEG direkt ab 01.01.2024 ohne Einschränkung und Vorliegen einer Wärmeplanung (=> 65% sind Pflicht!).

## Umsetzung der kommunalen Wärmeplanung



- stellt sich heraus, dass erneuerbare Wärme- (mit WP und/oder Biomasse) und H2-Netze (als Insellösung) nicht realisierbar sind / realisiert werden können,
- müssen beim Gerätetausch innerhalb von 5 Jahren die Erfüllungsmaßnahmen (65 %) umgesetzt werden
- EFH oder MFH mit z.B. Hybridheizung, Energiegas in Verbindung mit Solaranlagen oder BIO – Flüssiggas **in Summe 65 %**

## ... was ist eine Kommunale Wärmeplanung



Ein verbindlicher Plan der Kommune, wie sie die Wärme- und Kälteerzeugung in ihrem Gebiet bis 2045 klimaneutral gestalten wollen

Als Grundlage sieht die Wärmeplanung die Erfassung des Ist-Zustandes vor:

- Alle Gebäude im Stadt-/Gemeindegebiet
- Wie werden diese Gebäude beheizt?
- Wie hoch ist der Energieverbrauch in den Gebäuden?
- Wie alt sind die Heizungen/wann werden diese voraussichtlich getauscht?
- Wo gibt es bereits Wärmenetze?

## ... Herausforderung zur Kommunale Wärmeplanung



- Die Kommune soll dann planen, wo sich z.B. Wärmenetze realisieren lassen, wo bestehende Netze umgerüstet werden können und wo individuelle Lösungen benötigt werden
- Die Wärmeplanung zwischen Stadt und Land wird sich in der Realität deutlich unterscheiden
- Der Bedarf nach Einzel-Heizungen ist auf dem Land deutlich größer, als in städtischen Gebieten - in der Regel liegen keine Netze an, die umgerüstet werden können
- Abfrage vor Angebotserstellung

## Technische Lösungen in der kommunalen Wärmeplanung



- Wärmepumpen (§71c) und WP-Hybridheizungen (in Kombinationen - §71h))
- Anschluss an ein Wärmenetz (§71b)
- Stromdirektheizungen (§71d) – wenn im Neubau: die GEG Dämm Anforderung um 45% unterschritten und im Bestand: die Dämm Anforderung um 30% unterschritten, bei Einbau im Objekt mit vorhandener Warmwasserheizung um 45%
- Biomasse (§71f-g Holz, Pellets, Hackschnitzel, etc.), Bioenergiegas, BIOflüssiggas, Bioheizöl
- Solarthermie (§71e)
- Wasserstoffnetze – mit H2-ready Heizungen (nur wenn in Wärmeplanung ein klimaneutrales Gasnetz vorgesehen ist, dann müssen kein EE-Anteil bis zum Anschluss an das Netz)
- Liegt keine Wärmeplanung vor, gelten für Öl-, Wasserstoff- und Gasheizungen die Vorgaben für die Steigerung des erneuerbaren Anteils ab 2029 - 15%, 2035 - 30%, 2040 - 60%)

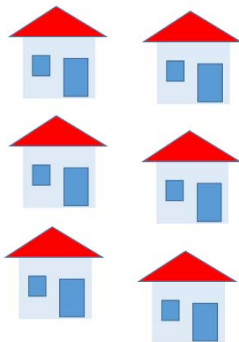
HeizungsExperte - Gebäudeenergiegesetz 2023

7

## Zusammengefasst – bis 2045



Neubaugebiet



ab dem 01.01.2024  
65 % in Neubauten

Lückenbebauung – Neubau außerhalb von Neubaugebieten



mit Vorgaben aus der abgeschlossenen kommunalen Wärmeplanung (Aug. 2026/2028)

bei Tausch von Gasgeräten müssen ab 2029-15%/2035-30%/2040-60 % die erneuerbaren Anteile gesichert werden, oder 65 % Erfüllung

Bestand



HeizungsExperte - Gebäudeenergiegesetz 2023

8

## Gasgeräte in der Zukunft

- liegt noch keine kommunale Wärmeplanung vor, gelten die Vorgaben des GEG (65%-Pflicht) noch nicht, dürfen **zunächst noch ohne** erneuerbaren Anteil betrieben werden
- Ab 01.01.2029 müssen diese Anlagen zu 15% mit **biogenem Energiegas/Flüssiggas/Heizöl** betrieben werden.
- Ab 01.01.2035 müssen diese Anlagen mit 30% **biogenem Energiegas/Flüssiggas/Heizöl** betrieben werden.
- Ab 01.01.2040 müssen diese Anlagen mit 60% **biogenem Energiegas/Flüssiggas/Heizöl** betrieben werden.
- ein Weiterbetrieb von Gasgeräten bis 2044 (2040) möglich

## Gasgeräte in Zukunft

### zusammengefasst

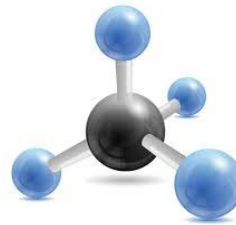
- die Heizung kann bis 2044 (2040) unbegrenzt repariert werden
- Heizung kann bis zum Vorliegen der komm. Wärmeplanung getauscht werden, danach 5 Jahre / 8 Jahre Übergangsfrist
- es gibt Fristen beim Tausch und bei der Nutzung bis 2026/2028 mit kommunaler Wärmeplanung
- es gibt Fristen für den Betrieb 2029/2035/2040 durch erneuerbare Anteile

## H<sub>2</sub> zu CH<sub>4</sub> – die Zukunft gehört dem Energiegas



3,54 kWh/m<sup>3</sup>

zu



11,1 kWh/m<sup>3</sup>

- 2024 eingebauten Heizungen muss laut Entwurf sichergestellt werden, dass ab 2029 mindestens 15 % erneuerbar,
- ab 2035 mindestens 30 % erneuerbar und
- ab 2040 mindestens 60 % der Wärme aus Biomasse oder grünem oder blauem Wasserstoff einschließlich daraus hergestellter Derivate
- Aktuell: ca. 10 – 30 % (10 % seit ca. 3 bis 5 Jahren) H<sub>2</sub> für private Haushalte viel zu teuer

## BMWK zur „Energiewechsel-Kampagne“



- <https://www.energiewechsel.de/KAENEF/Redaktion/DE/Dossier/g-eg-gesetz-fuer-erneuerbares-heizen>



## Ansatz zur Beratung beim Gerätetausch



- Ab Januar 2024 sollen Anbieter von Gasheizungen nur nach einer verpflichtende Beratung Verkäufe vornehmen dürfen.
- Diese Beratung muss auf mögliche Auswirkungen der kommunalen Wärmeplanung und finanzielle Belastungen hinweisen
  - höhere Energieträgerkosten **wegen steigender CO2-Bepreisung** bei Erdgas und Heizöl
  - höhere Kosten bei Erdgas auch wegen **steigender Netzentgelte**
- Hinweis: unerfahrene Kunde in vorvertragliche Aufklärungs-, Prüfungs- und Beratungspflichten gemäß BGB.
- informieren, präzise zu klären zur Minderung der Haftungsrisiken

## Gasgeräte mit biogenem Energiegas – weitere Erfüllungsoption (GEG §71f)



### biogenem Energiegas/Öl

- im Neubau und im Bestand eingesetzt werden.
- können mit Solarthermie kombiniert werden.
- weitere Option sind WP-Flüssiggas-Hybridheizungen. Die WP muss die Hauptheizlast tragen, es wird kein biogenes Energiegas benötigt. (Nachweis=>?)
- Der **Nachweis zum Betrieb mit 65% biogenem Energiegas** wird über einen Liefervertrag und anschließend über Lieferbescheinigungen erbracht.

## Ausnahmen – GEG / kommunale Wärmeplanung



- Die altersbedingten Ausnahmen im GEG (80 Jahre) wurden gestrichen. Behörden vor Ort entscheidet im Härtefall individuell
- Heizungen, die vor dem **19. April 2023** (!) beauftragt wurden und bis zum 18. Oktober 2024 eingebaut werden, sind von den Neuregelungen des GEG ausgenommen.
- Die **Übergangsfrist im Falle einer Heizungshavarie** wird von 3 auf **5 Jahre** verlängert. Geht eine Heizung kaputt, darf trotz Gültigkeit des GEG /kommunale Wärmeplanung übergangsweise 5 Jahre mit einem fossilen System weitergeheizt werden.
- Gasetagenheizungen werden 8 Jahre/13 Jahre für die anderen Etagenheizg., wenn schon eine an zentrale WE benannt (Info an die WEG)

## Kontrolle der Umsetzung der Vorgaben aus dem GEG



- 65 % EE - Umsetzung - offen?
- Prozentuale Aufteilung der 65 % EE – Gasliefervertrag, Heizölliefervertrag usw. (ZVPlan arbeitet an einer handwerkerfreundlichen Lösung)
- Betriebsprüfung der Wärmepumpe nach VDI 4645 (Fachverband und ZVPlan arbeitet an einer handwerkerfreundlichen Lösung)
- Heizungsprüfung und Heizungsoptimierung (ZVPlan – Handwerkerprogramm)
- Hydraulischen Abgleich (ZVPlan – Handwerkerprogramm)
- Einbau von Messausstattungen
- Bestätigung des Wärmenetzes – Bundesnetzagentur
- Energieausweise – Qualitätsprüfung (ZVPlan arbeitet an einer handwerkerfreundlichen Lösung)



---

## **VIELEN DANK FÜR IHRE AUFMERKSAMKEIT!**

Thorsten Rabe - Technik

Fachverband SHK Mecklenburg - Vorpommern  
Ellerried 1  
19061 Schwerin

Telefon 0385-6364713  
Telefax 0385-6364720  
thorsten.rabe@installateur-mv.de  
www.installateur-mv.de